

**Statuten des Vereins
Konzertflügel Liebestrasse (Reformierte Kirchgemeinde Winterthur Stadt)
Fassung 2023**

Art. 1 Bestand, Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Konzertflügel Liebestrasse (Reformierte Kirchgemeinde Winterthur Stadt)» besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

Art. 2 Gemeinnützigkeit und Unabhängigkeit

Der Verein ist gemeinnützig sowie konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Finanzierung, den Kauf und die schenkungsweise Abgabe eines Konzertflügels an die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Winterthur Stadt, hauptsächlich zur Nutzung im Festsaal des Kirchgemeindehauses an der Liebestrasse in Winterthur. Im Weiteren bezweckt der Verein nach der Schenkung die Überprüfung der Einhaltung der Schenkungsaufgaben.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen oder Selbsthilfe-Zwecke; er erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge sowie Spenden und Zuwendungen.

Der Mitgliederbeitrag wird einmalig erhoben. Er beträgt zweihundert Franken für natürliche Personen und dreihundert Franken für juristische Personen und Ehepaare.

Spenden und Zuwendungen in Geldform können dem Verein jederzeit und in beliebiger Höhe einbezahlt werden.

Art. 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins.

Vereinsmitglied kann werden, wer den Zweck des Vereins gutheisst und unterstützt und den vorgeschriebenen Mitgliederbeitrag entrichtet.

Art. 6 Gönnerinnen und Gönner

Personen, welche – ohne ihm als Mitglied anzugehören – freiwillige Beiträge an den Verein leisten, gelten als Gönnerinnen und Gönner.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Zuständigkeit fallen:

- a) die Wahl des Vorstands sowie des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- b) die Abnahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung
- c) die Revision der Statuten
- d) die Beschlussfassung über Anträge, welche ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- e) die Auflösung des Vereins.

Pro Kalenderjahr findet eine ordentliche Vereinsversammlung, jeweils im dritten Quartal des Jahres, statt. Das Vereinsjahr dauert von 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt oder vom Vorstand angeordnet wird.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) die Vertretung des Vereins nach aussen
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) die Antragstellung zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) der Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) die Verwaltung und zweckgemässe Verwendung des Vereinsvermögens.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn er seinen Zweck erreicht hat.

Schliesst die Rechnung des Vereins bei dessen Auflösung mit einem Überschuss ab, so ist dieser der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur-Stadt zweckgebunden für die Pflege und den Unterhalt des geschenkten Konzertflügels oder einer anderen steuerbefreiten gemeinnützigen Institution zur Förderung öffentlicher Konzerte in Winterthur zuzuweisen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 15. August 2022 angenommen und am 2. Februar 2023 punktuell geändert worden; sie treten per sofort in Kraft.

Winterthur, 15. August 2022 / 2. Februar 2023

Die Gründungsmitglieder:



Alfred Frühauf



Katrin Spillmann



Arthur Frauenfelder